

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0745/2014
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 Mo 103	Datum 08.04.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.04.2014

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	06.05.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	07.05.2014	Ö

Betreff:

Bauleitplanverfahren "M 103" (Satzungsbeschluss)

Bebauungsplanverfahren "Nerobergstraße (M 103)"

- hier:
- Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 10.04.2014

gez. Marianne Grosse
Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, 29.04.2014

Gez. Michael Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfiehlt, der **Stadtrat** beschließt zum o. g. Bauleitplanentwurf

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der erneuten eingeschränkten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange den o. g. Bebauungsplanentwurf gemäß § 10 BauGB als Satzung mit Begründung sowie den Erlass gestalterischer Vorschriften gemäß § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB.

1. Bisheriges Verfahren

1.1 Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 12.06.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Nerobergstraße (M 103)" gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neugestaltung der Hauptstraße zu schaffen, die im Rahmen der sozialen Stadt erarbeitet wurden. Die Planung zum Umbau der öffentlichen Flächen wurde in einer gemeinsamen Sitzung am 20.11.2013 im Bau- und Sanierungsausschuss, Park- und Verkehrsausschuss, Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie vorgestellt.

Da es sich bei dem Bebauungsplan "M 103" um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, wurde im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zudem beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Aus diesem Grund konnte auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Ebenso wurde hierdurch die Erstellung eines Umweltberichtes entbehrlich.

1.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Aushangverfahren in der Zeit vom 09.07.2013 bis zum 23.08.2013. Seitens der Bürgerinnen und Bürger wurden in dieser Zeit keine Anregungen vorgebracht.

1.3 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 16.09.2013 bis einschließlich 18.10.2013.

Seitens der Fachämter wurden insbesondere Anregungen zu folgenden Themen vorgebracht:

- Pflanzbindung
- Schallschutz
- Leitungstrassen
- Niederschlagswasser
- Nachbarschaft zur Bahn

Der Vermerk zum Anhörverfahren ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

1.4 Offenlage

In der Zeit vom 18.02.2014 - 21.03.2014 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Offenlage des o. g. Bauleitplanentwurfes durchgeführt. Im Rahmen dieser Offenlage wurden seitens der Bürgerinnen und Bürger keine Anregungen vorgebracht. Lediglich seitens weniger Träger öffentlicher Belange wurden einzelne Hinweise vorgebracht, die jedoch bereits in der Planung ausreichend berücksichtigt waren und daher zu keinerlei Änderungen führten. Der Vermerk "Offenlage" ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

2. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden keine diesbezüglichen Anregungen vorgebracht. Aufgrund der festgesetzten Planinhalte sind keine geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

3. Kosten

Der Geltungsbereich erstreckt sich über einen bereits entwickelten Siedlungsbereich. Die Kosten für die geplante Umstrukturierung des öffentlichen Straßenraumes und die Anlage des geplanten Spielplatzes sind bereits im Rahmen der Umgestaltungsmaßnahme erhoben und über das Programm Soziale Stadt bereitgestellt.

Lediglich die hieraus resultierenden jährlichen Pflegekosten müssen darüber hinaus durch die Stadt Mainz zukünftig aufgebracht werden. Durch die städtischen Fachämter wurden hierzu die nachfolgenden jährlich anfallenden Kosten benannt:

- Grünpflege der Straßenbäume und Hecken: ca. 1.250,-€
- Pflege und Unterhaltung des Spielplatzes: ca. 1.750,-€

4. Weiteres Verfahren

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf soll als Satzung beschlossen werden. Nach erfolgtem Satzungsbeschluss wird der Bebauungsplan "M 103" durch Veröffentlichung in Kraft gesetzt.

Anlagen

- *Bebauungsplanentwurf "M 103"*
- *Textliche Festsetzungen*
- *Begründung*
- *Schallgutachten*
- *Vermerk Vorkoordinierung*
- *Vermerk Öffentlichkeitsbeteiligung*
- *Vermerk Anhörverfahren*
- *Vermerk Offenlage*